



# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

7 K 790/08.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5274258-133,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 2008

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht K o r t m a n n als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigenen Angaben Staatsangehöriger der Republik Serbien sowie albanischer Volkszugehörigkeit und stammt aus dem Kosovo. Nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens wurde er am 20.11.1997 nach Belgrad abgeschoben.

Nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland stellte er am 23.09.1998 erneut einen Asylantrag. Zur Begründung führte er in einer schriftlichen Erklärung aus, nachdem er abgeschoben worden sei, sei er beschuldigt worden, für die U.C.K, gearbeitet zu haben und sei deswegen malträtiert worden. Nach seiner Flucht sei sein Onkel, bei dem er sich bis dahin aufgehalten habe, nach dem Aufenthalt des Klägers befragt und später erschossen worden. Sein Dorf sei verbrannt und zerstört worden.

Dieses Asylbegehren lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 10.12.1998 ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Ferner drohte es dem Kläger die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) an.

In dem dagegen gerichteten Klageverfahren wiederholte der Kläger im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Mit Urteil vom 22.04.1999, rechtskräftig seit 10.06.1999, verpflichtete das Verwaltungsgericht Magdeburg - A 4 K 819/98 - die Beklagte, bezüglich des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich einer Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien festzustellen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo einer unmittelbaren staatlichen Gruppen-Verfolgung in Form eines bereits eingeleiteten staatlichen Vertreibungsprogramms seitens des serbischen Staates in asylrelevanter Weise ausgesetzt seien.

Mit Bescheid vom 17.06.1999 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien vorliegen.

Im September 2007 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Daraufhin trug der Kläger vor, eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage liege nicht vor. Der anerkennende Bescheid gehe zurück auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.04.1999. Von einer nachträglichen Veränderung der Verhältnisse im Kosovo könne seitdem keine Rede sein. Schon seinerzeit seien praktisch alle Verwaltungsgerichte in Deutschland davon ausgegangen, dass es keine Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner gebe. Dies hätte in einem Rechtsmittelverfahren beanstandet werden können. Erforderlich sei dies insbesondere deshalb gewesen, weil vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Abzug der serbischen Kräfte aus dem Kosovo unmittelbar bevorstanden habe. Schon seinerzeit sei absehbar gewesen, dass selbst bei Zugrundelegung der Voraussetzungen der Gruppenverfolgung, diese nach Abzug der serbischen Behörden nicht mehr vorliegen werde. Der Widerruf der anerkennenden Entscheidung komme jedoch nur bei einer nachträglichen Veränderung der Verhältnisse in Betracht.

Mit Bescheid vom 13.02.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 17.06.1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Ausweislich des Eingangsstempels ging der Bescheid bei den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 16.02.2008 ein.

Der Kläger hat am Montag dem 03.03.2008 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie den mit der Ladungsverfügung konkretisierten Inhalt der Lageakte des Gerichts zur Lage in Serbien (einschließlich Kosovo).

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beklagte hat die mit Bescheid vom 17.06.1999 getroffene Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu Recht widerrufen und zu Recht festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nicht vorliegen.

Rechtsgrundlage der Widerrufsentscheidung ist § 73 Abs. 1 Sätze 1 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (zuvor: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf einer Asylanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist wie derjenige der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-

enthG allerdings grundsätzlich nur möglich, wenn durch eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Anerkennungsvoraussetzungen weggefallen sind. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG selbst dann nicht, wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lässt den Widerruf mithin nur bei einer Änderung der Sachlage, nicht aber bei der bloßen Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung zu.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 19.09.2000- 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80 = NVwZ 2001, 335 = DVBl. 2001, 216 = InfAuslR 2001, 53 = EzAR 214 Nr. 13 = BayVBl 2001, 278 = Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 37.

Unerheblich für die Anwendung des § 73 Abs. 1 AsylVfG ist, ob die seinerzeitige Anerkennung bzw. Feststellung rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgt ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, a.a.O.

Des Weiteren kann sich der von der Widerrufsentscheidung betroffene Ausländer nicht darauf berufen, dass das Bundesamt die Widerrufsentscheidung nicht unverzüglich nach der den Widerruf berechtigenden Änderung der Sachlage ausgesprochen hat.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 25.05.1999 - 9 B 288.99 - (Juris), vom 12.02.1998 - 9 B 654.97 - (Juris) und vom 27.06.1997 - 9 B 280.97 -, NVwZ-RR 1997, 741 = BayVBl. 1998, 28 = EzAR 214 Nr. 7 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 2; OVG NRW, Beschluss vom 05.07.2004 - 14 A 2436/04.A -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.11.1996 - A 13 S 2935/95 -, VBIBW 1997, 151 (zitiert nach Juris); Beschluss vom 26.03.1997 - A 14 S 2955/96 - VBIBW 1997, 151 (zitiert nach Juris); VG Bremen, Urteil vom 20.01.2004 -2 K 920/03.A - (Juris); VG Düsseldorf, Urteil vom 11. 09. 2003 - 11 K 8482/02.A - (Juris); a.A. VG Stuttgart, Urteil vom 07.01.2003 - A 5 K 11226/01 -, InfAuslR 2003, 261; VG Frankfurt, Urteil vom 20.03.2000 - 7 E 30550/99.A(3) -, InfAuslR 2000, 469.

Ebenso wenig gilt nach gefestigter Rechtsprechung des OVG NRW, der die Kammer folgt, die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 S. 1, 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG entsprechend.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 18.04.2000 - 8 A 1405/02.A -, NVwZ-Beilage I 8/2002, 93; und vom 24.08.2000 - 13 A 1383/00.A -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.08.2003 - A 6 820/03 -, InfAuslR 2003, 455; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.01.2000 - 6 A 12169/99 -, InfAuslR 2000, 468 f.; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 01.07.2003 - A 3 B 503/02 -, SächsVBl 2003, 246 (zitiert nach Juris); VG Düsseldorf, Urteil vom 11. 09. 2003 - 11 K 8482/02.A - (Juris); a.A. VG Stuttgart, Urteil vom 07.01.2003 - A 5 K 11226/01 -, InfAuslR 2003, 261.

Vielmehr bestimmt § 73 Abs. 7 AsylVfG für - wie hier - vor dem 01.01.2005 unanfechtbar gewordene Entscheidungen über den Asylantrag, dass die Prüfung gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 oder eine Rücknahme nach Abs. 2 vorliegen, spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen hat. Dies ist vorliegend der Fall.

Auch die Bindungswirkung des Verpflichtungsurteils vom 22.04.1999 steht einer Widerrufsentscheidung nicht entgegen. Denn die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zurzeit des Urteils - hier nur - maßgebliche Sachlage nachträglich wesentlich ändert. Dies ist der Fall, wenn nach dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt neue, für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine neue Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Vgl. dazu nur BVerwG, Beschluss vom 18.09.2001 - 1 C 7.01 -.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sowie zur Durchbrechung der gerichtlichen Bindungswirkung sind hier gegeben.

Die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse haben sich nach dem hier maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.04.1999 wesentlich entscheidungserheblich geändert. Die Kammer verweist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid, denen sie folgt (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG). Ferner ent-

spricht es der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass es seit Rückzug der jugoslawischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo und Beendigung der Kampfhandlungen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien am 10. Juni 1999 - und damit nach Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.04.1999 und dem Einzug der KFOR-Truppen und der UNMIK in das Kosovo eine politische Verfolgung albanischer Volkszugehöriger durch den „serbischen Staat“, die hier Grundlage für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG war, im Kosovo nicht mehr gibt. Die Serben haben ihre Staatsgewalt im Kosovo verloren. Auch eine asylbegründende politische Verfolgung albanischer Volkszugehöriger durch die albanische Bevölkerungsmehrheit findet nicht statt, denn eine funktionierende Staatsgewalt der albanischen Bevölkerungsmehrheit ist im Kosovo noch nicht etabliert.

Vgl. dazu nur VG Minden, Urteile vom 22.07.2004 - 7 K 6108/03.A - und vom 28.10.2004 - 7 K 5896/03.A -.

Entgegen der Auffassung des Klägers steht einer Änderung der Sachlage insoweit nicht entgegen, dass die Veränderung der Verhältnisse u.U. bereits während des Laufs eines möglichen Rechtsmittelverfahrens hätte berücksichtigt werden können. Denn der Rückzug der jugoslawischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo und Beendigung der Kampfhandlungen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien am 10. Juni 1999 konnte im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.04.1999 keinesfalls als sicher und unausweichlicher Fortgang der Entwicklung im Kosovo bezeichnet werden.

Für eventuelle Befürchtungen des Klägers, der Kosovo könne wieder unter serbische Herrschaftsgewalt kommen, bzw. UNMIK und KFOR könnten die Gebietsherrschaft in Kürze verlieren, findet sich kein objektiver Anhalt,

vgl. dazu nur OVG NRW, Beschluss vom 29.04.2004 - 14 A 1705/04.A - ,

umso mehr als das kosovarische Parlament am 17.02.2008 seine Unabhängigkeit erklärt und mittlerweile der neue Staat Kosovo von 37 Staaten, u.a. den USA und einer Mehrzahl der EU-Staaten formell anerkannt wurde. Eine den Vorgaben des Ahtisaari-Plans entsprechende Verfassung wurde am 09.04.2008 vom kosovarischen

Parlament verabschiedet und soll am 15.06.2008 in Kraft treten. Es wird allgemein erwartet, dass mit Inkrafttreten der Verfassung UNMIK durch EULEX abgelöst wird und weitere UNMIK-Befugnisse in der Polizei, Justiz, Zoll- und Transportwesen, Grenzkontrolle und Schutz von Kulturgut auf die kosovarischen Institutionen übergehen. Außerdem sollen ein Außenministerium und diplomatische Vertretungen im Ausland installiert werden.

Vgl. Informationszentrum Asyl und Migration, Länderreport Kosovo des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Stand Mai 2008.

Der Umstand, dass § 60 Abs. 1 AufenthG im Unterschied zu § 51 Abs. 1 AuslG nunmehr ausdrücklich auch die sog. nichtstaatliche Verfolgung anspricht (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c. AufenthG), führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Dass Angehörige der albanischen Bevölkerungsmehrheit - zu der der Kläger gehört - im Kosovo einer derartigen nichtstaatlichen Verfolgung ausgesetzt sein könnten, ist nicht zu ersehen, denn dass UNMIK und KFOR, die die Staatsgewalt im Kosovo ausüben, nicht willens sind, albanischen Volkszugehörigen Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu bieten, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Es ist derzeit auch nicht davon auszugehen, dass UNMIK und KFOR erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, dem Kläger Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zwar mussten sie sich vorwerfen lassen, während der Unruhen im März 2004 im Kosovo Angehörige der ethnischen Minderheiten nur unzureichend geschützt zu haben. Doch seit März 2004 haben UNMIK und KFOR sich auf etwaige zukünftige Unruhen eingestellt, um ggf. besser reagieren zu können; Die Ausrüstung und Ausbildung wurden auf die Bekämpfung gewalttätiger Krawalle ausgerichtet, Distanzwaffen angeschafft, die Einsatzregeln der nationalen Kontingente gelockert und die Aufklärung verbessert. Es wurden zusätzliche Truppen in den Kosovo verlegt und die Wachsamkeit sensibilisiert.

Vgl. Frankfurter Rundschau vom 10.08.2004, Die ohnmächtigen Ordnungshüter rüsten im Stillen auf; Die Welt vom 02.09.2004, Franzosen übernehmen das Kommando im unruhigen Kosovo; Der Spiegel vom 18.10.2004, Krisenprovinz vor neuen Unruhen; Die Welt vom 06.10.2004, Kosovo-Soldaten werden wie Polizisten geschult.

Allerdings hat das Bundesamt von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Derartige zwingende Gründe sind hier mit Blick auf den Kläger weder vorgetragen noch sonst zu erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 f. ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer